

EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser**

Die MWST-Finalisierung gehört zu den zentralen Pflichten im Rahmen des Jahresabschlusses. Unternehmen müssen ihre Abrechnungen sorgfältig mit der Buchhaltung abstimmen, Abweichungen rechtzeitig korrigieren und die gesetzlichen Fristen einhalten. Der Titelbeitrag zeigt, welche Vorgaben gelten und wie Sie in der Praxis eine saubere und rechtssichere Finalisierung sicherstellen.

Bei der Veredelung über die Grenze treffen unterschiedliche steuerliche Regelungen der Schweiz und Deutschlands aufeinander. Diese abweichen den MWST-Regeln können dazu führen, dass Leistungen doppelt besteuert oder im schlimmsten Fall gar nicht besteuert werden. Mehr dazu erfahren Sie im ersten Beitrag.

Der dritte Artikel widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen ausländische Unternehmen in der Schweiz bezahlte MWST zurückfordern können. Unser Autor beleuchtet die wichtigsten formellen Anforderungen und Einschränkungen der Vergütung.

Im letzten Beitrag erfahren Sie, wann das Meldeverfahren zwingend anzuwenden ist, in welchen Fällen eine freiwillige Anwendung möglich ist und welche formellen Anforderungen dabei zu beachten sind.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine aufmerksame und erkenntnisreiche Lektüre.

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement Finanzen und Steuern

FINALISIERUNG DER MWST

Die Finalisierung ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im ersten Teil dieses Fachartikels wird zuerst auf die Basis der Abrechnungsperioden, danach auf die Abrechnungsarten und im Anschluss auf die Pflicht einer steuerpflichtigen Person betreffend die Abstimmungen eingegangen. Laufend werden Beispiele für die Vertiefung in die Praxis visualisiert.

■ Von Thomas Vilela

Steuerperiode

Das Gesetz definiert die Steuerperiode als das Kalenderjahr, über welchem die Steuern erhoben werden, d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Art. 34 Abs. 2 MWSTG). Diese Periode unterteilt sich in mehrere Abrechnungsperioden innerhalb eines Kalenderjahrs.

**Abrechnungsperiode
(Art. 35 Abs. 1 MWSTG)¹**

Die Abrechnungsperiode hingegen definiert, innerhalb welcher Periode bzw. welchem Zeitraum die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abrechnen muss. Die Länge der Abrechnungsperiode richtet sich nach der gewählten Abrechnungsmethode. Das Gesetz geht prinzipiell von der vierteljährigen Abrechnungsperiode aus. Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen erfolgt die Abrechnung halbjährlich.

Eine jährliche Abrechnung kann auf Antrag, frei von der gewählten Abrechnungsperiode (effektive Abrechnungsmethode und Pauschalsteuersatzmethode [PSS]) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode [SSS]), von der steuerpflichtigen Person beantragt werden, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 35 Abs. 1^{bis} MWSTG).

Das Gesetz besagt, dass grundsätzlich nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen ist (Art. 36 Abs. 1 MWSTG). Bei dieser Anwendung, der effektiven Abrechnungsmethode, berechnet sich die Steuerforderung nach der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer (Art. 45) sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer (Art. 63) und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode (Art. 36 Abs. 2 MWSTG).

Wer die Voraussetzungen des Art. 37 MWSTG erfüllt, kann auch auf Antrag bei der ESTV die «Saldosteuersatzmethode» beantragen. Es ist hier zu bemerken, dass diese Methode während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden muss. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

Randbemerkung: Art. 77 Abs. 3 MWSTV formuliert, dass steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziffern 1–24 und 27–31 MWSTG optieren können. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.

¹ Auf Art. 35 Abs. 1^{bis} MWSTG wird hier nicht weiter eingegangen. 641.20 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (Stand am 31. März 2025).

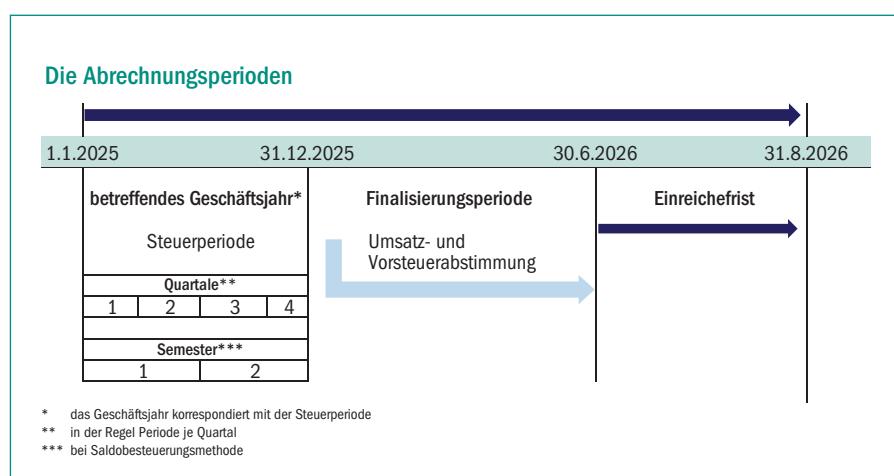


Abbildung 1: Berechnung des Verzugszinses

Saldosteuersatzmethode*	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung: zweimal im Jahr (halbjährlich) - keine Ermittlung der Vorsteuer Saldosteuersätze sind Branchensätze - unter gewissen Umständen ist der administrative Aufwand geringer - niedrige Fehlerquellen bei der Eruierung der Steuer - etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Fehlerquellen bei komplexen Steuersätzen oder Ausnahmen - Methodenumstellung erfordert Kenntnisse beider Methoden - keine betriebsindividuellen Saldosteuersätze, dafür (nur) Branchen- und Tätigkeits-saldosätze <p>Seit dem 1.1.2025</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es können mehr als zwei Saldosteuersätze angewendet werden = Mehraufwand! - Beim Übergang von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode sind Korrekturen erforderlich. - Warenexporte; Vorsteuerabrechnungen bei der Saldosteuersatzmethode fallen weg (kein besonderes Verfahren mehr). - etc.
* unter gewissen Umständen können Vorteile auch Nachteile oder umgekehrt sein!	

Abbildung 2: Vor- und Nachteile Saldosteuersatzmethode

Art. 71 Abs. 1 und Art. 86 MWSTG definiert, dass die steuerpflichtige Person gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert das Abrechnungsformular und die Steuer zu bezahlen hat. Gestützt auf Art. 87 Abs. 1 MWSTG ist bei verspäteter Zahlung ein Verzugszins von zurzeit 4,5%² per Annum geschuldet.

Abrechnungsarten

Eine weitere wichtige Komponente betrifft die Art der Abrechnung. Hier

2 (631.014) Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD) vom 25. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2025), Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), gestützt auf Art. 74 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 18. März 2005.

besteht die Wahlmöglichkeit, nach vereinbarten oder nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen. Die zweite Abrechnungsart bedarf jedoch eines Antrags an die ESTV (Art. 39 Abs. 1 MWSTG).

Vorwiegend bevorzugen Unternehmen die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Bei dieser Art entsteht die Umsatzsteuerschuld mit dem Ausstellen der Rechnung. Die Deklaration des Entgelts muss entsprechend in der Steuerabrechnung der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher sie die Leistungen an ihre Kunden in Rechnung gestellt hat. Gemäss Gesetzeswortlaut entsteht der Anspruch auf den

Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Infolgedessen kann die steuerpflichtige Person die Vorsteuer in derjenigen Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung von ihrem Leistungserbringer empfangen hat (Art. 40 Abs. 1 MWSTG).

Im Gegensatz zu dem vereinbarten Entgelt entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Bezahlung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit der Vereinnahmung des Entgelts (Art. 40 Abs. 2 MWSTG).

Einreichung der Abrechnung

Art. 71 MWSTG schreibt vor, dass die steuerpflichtige Person gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen hat. Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

Entrichtung der Steuer

Der Steuerschuldner muss die zu zahlende Steuer innerhalb von 60 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).³ Bei Verletzung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von gegenwärtig über 4,5% erhoben.⁴

Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Finalisierung)

Die Pflicht einer steuerpflichtigen Person, ihre MWST-Abrechnungen für eine Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und eventuelle Fehler zu korrigieren, resultiert aus dem Art. 72 Abs. 1 MWSTG. Dieses Verfahren ist auch als «Finalisierung» bekannt. Laut Gesetz müssen diese Korrekturen spätestens in der Abrechnungsperiode erfolgen, in welcher der 180. Tag seit Ende des

3 Bei Umstrukturierungen und Weiteres im Sinne des Art. 38 MWSTG ist die Anwendung des Meldeverfahrens (MV) obligatorisch.

4 Ab dem 1. Januar 2025 betragen der Verzugszinsatz und der Vergütungzinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des Zinsniveaus neu 4,5%, Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD).

betreffenden Geschäftsjahrs fällt. Wenn diese gesetzliche Frist eingehalten wird, hält man sich schadlos gegenüber den Tatbeständen der Strafbestimmungen. Art. 96 Abs. 1 MWSTG beinhaltet auch den «Vorsatz» sowie die «Fahrlässigkeit». Daraus folgend gilt die Fristenwahrung.

Nebst anderen Unterlagen, kann die ESTV laut Art. 128 Abs. 1 lit. d. MWSTV von der steuerpflichtigen Person verlangen, dass sie eine Umsatzabstimmung einreichen muss. Allfällige Korrektur von Mängeln in zurückliegenden Abrechnungen muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen behandelt werden und sind der ESTV mit einer Berichtigungsabrechnung⁵ zu melden (Art. 129 MWSTV).

In der Praxis kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten, und hieraus lässt sich die Frage ableiten, warum eigentlich? Denn die Daten aus der Buchhaltung sollten eigentlich mit den Angaben in der deklarierten Mehrwertsteuerabrechnung übereinstimmen. Daher:

Frage: Welche Daten müssen aus der Abstimmung des Umsatzes erkennbar sein?

Bei der Umsatzabstimmung muss ersichtlich werden, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze – sowohl Saldo- als auch Pauschalsteuersätze – mit der Buchhaltung übereinstimmt.

Frage: Wie sollte man Vorgehen beim Verfassen einer Umsatzabstimmung?

Der Umsatz, der im Jahresabschluss ausgewiesen ist, wird mit den deklarierten Beträgen gemäss den eingereichten Mehrwertsteuerab-

5 Formular 550 03 – Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, effektive Methode – gültig ab 1. Januar 2024).

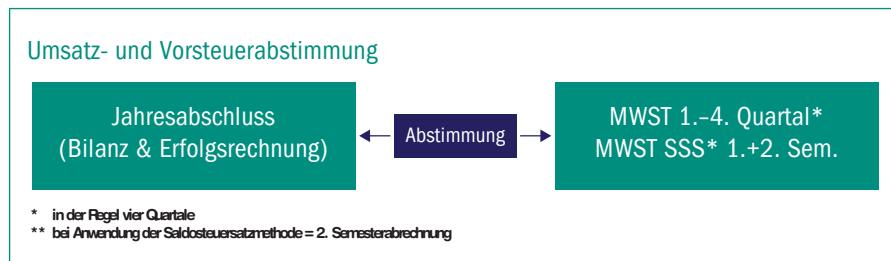


Abbildung 3: Schema der MWST-Finalisierung

Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1.1.–31.12.20XX*						
Abrechnung nach vereinbartem Entgelt/Vorbuchung netto						
A -Auszug aus der Erfolgsrechnung per 31.12.20XX						
3	betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen					
3401	Dienstleistungen Inland					20 250 000
3402	Dienstleistungen Ausland					5 000 000
3403	DL Schulung (optiert, Steuer in Faktura offen ausgewiesen)					4 000
3404	DL Schulung (nicht optiert)					20 000
6	übriger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Finanzergebnis					
6954	Finanzertrag					500 000
Total Erträge gemäss Erfolgsrechnung						25 774 000
B - Konto Umsatzsteuer*						
Ziffer	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Total	
200	Gesamtumsatz	5 000 000	10 000 000	1 500 000	9 150 000	25 650 000
221	Leistungen im Ausland	-3 000 000	-2 000 000	-1 000 000	-3 000 000	-9 000 000
230	von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen	-	-	-	-40 000.0	-40 000
299	steuerbarer Gesamtumsatz (netto)					16 610 000
C - Umsatzdifferenz						
Total Erträge gemäss Erfolgsrechnung				aus A	25 774 000	
deklarierter Umsatz (Ziffer 200)				aus B	25 650 000	
Nachzudeklarieren						124 000

* Schweizer Kontenrahmen KMU (offizielle Schulversion)
** Vereinfachte Version. Es wurden nicht alle Tatbestände berücksichtigt!

Abbildung 4: Notwendige Daten der Umsatzabstimmung

rechnungen abgestimmt. Die daraus resultierenden möglichen Differenzen können sein:

- Anzahlung, Vorauszahlungen
- fehlerhafte Zuordnung von MWST-Codes in den Buchhaltungskonten
- nachträgliche Buchungen, die in bereits abgeschlossenen Perioden erfolgen
- aussenordentliche Ereignisse
- Erlösminderungen und Debitorenverluste
- Verkäufe von Betriebsmitteln
- Abschlussbuchungen mit zeitlichen und sachlichen Abweichungen
- Rabatte, Erlösminderungen
- Fehler bei den Abgrenzungen bei den sachlichen/zeitlichen Abschlussbuchungen
- Umbuchungen in der Erfolgsrechnung

- geldwerte Leistungen
- etc.

Wird bei der ESTV keine Berichtigungsabrechnung eingereicht, geht sie davon aus, dass die eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen richtig sind, und sie werden als definitiv betrachtet. Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Berichtigungsabrechnung keine Ersatzlösung der entsprechenden periodischen Abrechnungen (z. B. Monat, Quartal, Semester, Jahr) darstellt.

Zusammenfassung

Um negative Erfahrungen mit der ESTV möglichst zu vermeiden, ist die steuerpflichtige Person gehalten, die MWST-Abrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresab-



schluss zu vergleichen (in der Praxis auch bekannt unter Finalisierung). Wenn Mängel hervorkommen, so müssen sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahrs fällt. Wenn dies innerhalb der genannten Frist durchgeführt wird, besteht keine Unsicherheit, sich der Strafbarkeit einer Steuerhinterziehung schuldig zu machen. Denn Art. 96 Abs. 6 MWSTG besagt: «Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, so ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Art. 72 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.»

Für eine Schadloshaltung sind festgestellte Mängel der ESTV mittels einer «Berichtigungsabrechnung»⁶ zu melden. Auch frühere Unstimmigkei-

⁶ 525_03 - Korrekturabrechnung (effektive Methode gültig ab 1. Juli 2023), 536_03 - Korrekturabrechnung (Saldo-/Pauschalsteuersatz gültig ab 1. Juli 2023).

ten muss die steuerpflichtige Person berichtigen und separat von den regulären ESTV-Abrechnungen mitteilen, sofern die Steuerforderungen der betreffenden Steuerperioden noch nicht rechtskräftig geworden oder verjährt sind (Art. 72 Abs. 2 MWSTG und Art. 129 MWSTV).

Für die Überprüfung ob die Steuerpflicht erfüllt wird, kann die ESTV Kontrollen am Standort des Unternehmens bzw. am Sitz der steuerpflichtigen Person vollziehen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierfür ist der Zugang zur Buchhaltung und zu den entsprechenden Belegen zu gewähren. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf auskunfts-pflichtige Drittpersonen (Art. 78 MWSTG).

Bei der Durchführung einer Revision ist es besonders empfehlenswert, das Kriterium der Vollständigkeit und Korrektheit zu erfüllen, und diese sollten auch ausreichend dokumentiert werden, damit sie durch die ESTV überprüfbar sind.

Abzugrenzen ist davon die Abklärung einzelner Sachverhalte, beispielsweise im Rahmen von Art. 77 MWSTG, wobei je nach Bedarf ebenfalls einzelne Unterlagen angefordert werden können.

Fazit

Die meisten Buchhaltungssysteme führen Umsatz- und Vorsteuerabstimmungen softwaregestützt automatisch durch. Voraussetzung ist jedoch eine korrekte Systemkonfiguration und eine richtige Qualifizierung der Geschäftsvorfälle aus MWST-Sicht. Aber geben Sie der Abstimmung dennoch ausreichend Zeit – sei es, um sie selbst zu erstellen oder um die automatischen Abstimmungen zu prüfen. Nur so lässt sich das Mehrwertsteuerjahr ordnungsgemäss abschliessen.



AUTOR

Thomas Vilela hat mehrere Master in Business, Recht und Steuern, ist dipl. Steuer-spezialist CH, Controller FH Basel und vertiefte Tax & Trust Law an der UCL London sowie Tax Adviser Kurs in DE.